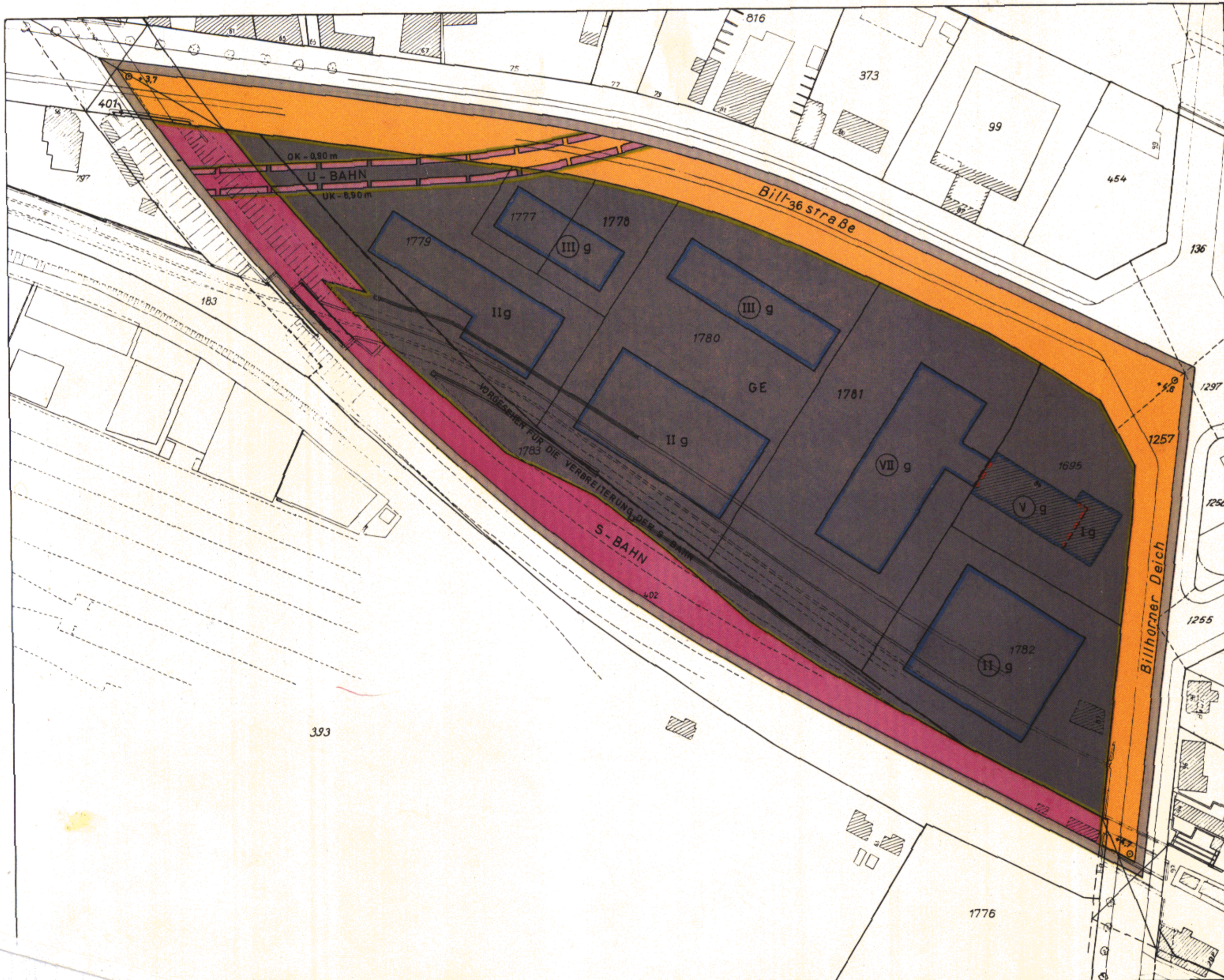
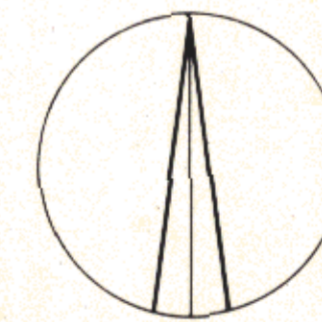


BEBAUUNGSPLAN BILLWERDER AUSSCHLAG 7



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- BRÜCKEN
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENBEPÖRDERUNGSGESETZ
- OBERKANTE TUNNEL OK - 0,90m BEZOGEN AUF NN
- UNTERKANTE TUNNEL UK - 6,90m BEZOGEN AUF NN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. + 3,7
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG MIT ANGABE DER VORGEGEHENEN NUTZUNG
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. Februar 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLWERDER AUSSCHLAG 7

AUF GRUNDDES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 133

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 11
 Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23332 A

Feldvergleich vom MAI 1968
 Kataster- und Vermessungsamt

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

G e s e t z
über den Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 7

Vom 14. Februar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) der Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 7 für den Geltungsbereich Billstraße — Billhorner Deich — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 133) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1969

Der Senat

G e s e t z
über den Bebauungsplan Jenfeld 7

Vom 14. Februar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 7 für den Geltungsbereich Öjendorfer Damm — Barsbütteler Straße — Bruhnrögenredder — Schleemer Bach — Südgrenze der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer der Gebäude sollen höchstens sechs Grad geneigt

sein. Die Festsetzung „ladenartige Gestaltung“ gilt für die durch Baulinien begrenzten Seiten der Gebäude im Erdgeschoß.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind nur Handwerksbetriebe für die Nahversorgung in Verbindung mit Läden zulässig.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1264 und 1265 der Gemarkung Jenfeld an eine neue Stichstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
6. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1969

Der Senat